

Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung

Gremium	Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss
Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 23.11.2017
Sitzung Nummer:	42 (KVPA/42/2017)
Sitzungsdauer:	15:32 - 17:24 Uhr
Sitzungsort:	Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, Neubau, Sitzungsraum "Osterburg"

Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Gabriela Grimm
Protokollführung

Anwesend:

Vorsitz

Herr Carsten Wulfänger

Mitglieder

Frau Dr. Helga Paschke

Herr Thomas Staudt

Frau Annemarie Theil

Herr Eike Trumpf

Herr Frank Wiese

bis 16.32 Uhr

ab 15.53 Uhr

Stellvertreter

Frau Annegret Schwarz

in Vertretung für Herrn Nico Schulz

von der Verwaltung

Herr Dr. Denis Gruber

Frau Susanne Hoppe

Frau Anja Krüger

Herr Sebastian Stoll

Teilnehmer

Herr Dietrich Dehnen

Madlen Gose

GAVIA Berlin

Geschäftsführerin ALS Dienstleistungsgesellschaft
mbH

Frau Dr. Natalie Hildebrandt

WMRC Berlin

Abwesend:

Mitglieder

Herr Nico Schulz

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde

- 5 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der 40. Sitzung des Ausschusses vom 09.11.2017
 - 6 LVP-Entsorgung ab 2018 unter dem Ausschreibungsführer Landbell AG
- Mitteilungsvorlage -
Vorlage: 441/2017
 - 7 Anfragen und Anregungen
-

Protokoll

zu TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Der Landrat eröffnet um 15.32 Uhr die 42. Sitzung des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses und begrüßt die Anwesenden.

zu TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit

Der Landrat stellt fest:

- die Einberufung zur Sitzung des KVPA erfolgte frist- und ordnungsgemäß am 10. November 2017,
- der KVPA ist beschlussfähig; es sind 6 Mitglieder des KVPA sowie der Landrat anwesend. Es fehlt Herr Nico Schulz. Herr Schulz wird durch Frau Annegret Schwarz vertreten (siehe auch Seite 1 Anwesenheitsliste).

zu TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Frau Dr. Paschke hat eine Anmerkung zum TOP 6 – LVP-Entsorgung ab 2018. Es ist in Ordnung, dass die Thematik heute auf der Tagesordnung steht. Namens der Fraktion stelle ich jedoch den Antrag, dass die Drucksache am 7. Dezember erneut auf der Tagesordnung des KVPA gesetzt wird und dass die Mitteilungsvorlage auch im Kreistag behandelt wird.

Der Landrat erklärt, dass man unter dem entsprechenden TOP darüber reden wird, ob die Mitteilungsvorlage in den Kreistag kommt oder nicht.

Der Landrat stellt die vorliegende Tagesordnung fest.

zu TOP 4 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Der Landrat schließt die Einwohnerfragestunde.

zu TOP 5 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der 40. Sitzung des Ausschusses vom 09.11.2017

Der Landrat gibt folgende in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der 40. Sitzung des KVPA vom 09.11.2017 bekannt:

In seiner Sitzung am 09.11.2017 fasste der KVPA folgende Beschlüsse:

- Zur Drucksache Nr. 427/2017 - Energetische Sanierung des Gymnasiums "Markgraf Albrecht", Werbener Straße 1, 39606 Hansestadt Osterburg - Los 442 Starkstromanlagen: „Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung gem. § 3 VOB/A sowie rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung wird beschlossen, für die Baumaßnahme „Energetische Sanierung des Gymnasiums „Markgraf Albrecht“, Werbener Straße 1, 39606 Hansestadt Osterburg – Los 442 Starkstromanlagen“ der Firma Elektro-Magerin GmbH aus Osterburg den Zuschlag zu erteilen. Die Angebotssumme beträgt 218.001,00 € (brutto). Das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal liegt vor.“
- Zur Drucksache Nr. 434/2017 - Ausbau der K 1070, 3. Bauabschnitt Zufahrt zum IGPA Arneburg – Straßenbauarbeiten: „Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung gem. § 3 VOB/A sowie rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung wird beschlossen, für die Straßenbaumaßnahme des Landkreises Stendal, Ausbau der K 1070, 3. BA Zufahrt zum IGPA Arneburg der Bietergemeinschaft Ewald Kalinowsky GmbH & Co. KG aus Bad Bevensen und Kalinowsky GmbH & Co. KG aus Tangerhütte und Kalinowsky Bau GmbH aus Lüchow den Zuschlag zu erteilen. Die Auftragssumme beträgt 1.447.893,73 € (brutto). Das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal liegt vor.“
- Zur Drucksache Nr. 435/2017 - Fahrzeugbeschaffung für die Biosphärenreservatsverwaltung Ferchels - Kauf eines Motorgeräteträgers mit diversen Anbaugeräten: „Nach erfolgtem offenen Verfahren einer europaweiten Ausschreibung gem. § 15 Abs. 1 VgV sowie rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung wird beschlossen, für den Kauf eines Motorgeräteträgers mit diversen Anbaugeräten für die Biosphärenreservatsverwaltung Fehels der Firma Hübner Motorgerätechbetrieb aus Tangerhütte den Zuschlag zu erteilen. Die Auftragssumme beträgt 311.855,36 € (brutto). Das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal liegt vor.“
- Zur Drucksache Nr. 431/2017 - Personalangelegenheit; Besetzung der Stelle "Sachgebietsleiter/in Allgemeine Ordnungsangelegenheiten und Straßenverkehr" im Straßenverkehrs- und Ordnungsamt: „Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss beschließt, im Einvernehmen mit dem Landrat gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 25.09.2014, zuletzt geändert am 24.09.2015, Frau Christine Schubert als „Sachgebietsleiter/in Allgemeine Ordnungsangelegenheiten und Straßenverkehr“ im Straßenverkehrs- und Ordnungsamt zum nächstmöglichen Termin, voraussichtlich zum 01.12.2017, umzusetzen und ihr die Tätigkeiten zu übertragen.“

**zu TOP 6 LVP-Entsorgung ab 2018 unter dem Ausschreibungsführer Landbell AG
- Mitteilungsvorlage -
Vorlage: 441/2017**

Herr Dr. Gruber geht darauf ein, dass es in letzter Zeit wieder Gespräche mit Landbell gegeben hat. Wir haben uns dort auf wesentliche Positionen geeinigt. Die Mitteilungsvorlage, die dazu erstellt worden ist, beruht auf Konsens. Das heißt, Landbell war auch dafür, dass man die in der Mitteilungsvorlage zusammengefassten Punkte veröffentlicht. Man ist auf einen gemeinsamen Nenner. Wir führen in der nächsten Woche ein weiteres Arbeitsgespräch sowohl mit Landbell als auch mit dem neuen Entsorger, der ab 2018 die gelben Tonnen im Gebiet des Landkreises Stendal für den Zeitraum der nächsten drei Jahre entsorgen wird.

Herr Dr. Gruber geht jetzt anhand einer vorbereiteten PowerPoint-Präsentation auf die einzelnen sich geeinigten Eckpunkte ein:

1. Befahrbarkeit von Straßen

Es wurde Konsens erzielt, dass Stich- und Privatstraßen, die vom Entsorger befahren werden, im gleichen Umfang angefahren werden, so wie es im Rahmen der Restabfallentsorgung durch den Landkreis Stendal erfolgt. Allerdings ist es an Voraussetzungen gebunden. D. h., es muss die Befahrbarkeit von Straßen und Wege für Entsorgungsfahrzeuge verkehrsrechtlich und nach den Unfallverhütungsvorschriften zugelassen sein. Es wurde sich weiterhin darauf geeinigt, dass bei nicht verkehrsrechtlich zugelassenen Grundstücken (z. B. Wendeflächen auf Privatgrundstücken) diese befahren werden dürfen, wenn eine konforme Befahrung seitens der Berufsgenossenschaft gegeben ist und eine Zustimmung (inkl. Haftungsbefreiung) des Grundstückseigentümers vorliegt. Diese Befahrungserlaubnisse werden der Landbell AG zur Kenntnis übergeben, damit der Entsorger weiß, dass diese Privatgrundstücke befahrbar sind. Es wurde vereinbart, dass wenn der Entsorger Einschränkungen in der Befahrbarkeit geltend macht, er dazu berechtigt ist, die Abfuhr der in diesen Streckenabschnitten befindlichen Behälter zu verweigern, wenn er eine Bestätigung der Berufsgenossenschaft vorlegt, dass das Grundstück nach den dafür geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften nicht angefahren werden kann. Liegt diese Bestätigung seitens der Berufsgenossenschaft vor, teilt der Entsorger bzw. Landbell dies dem Landkreis/ALS umgehend schriftlich mit. Es wird klargestellt, dass bei witterungsbedingten Entsorgungshindernissen (z. B. Starkregen, Eisglätte, Schneefall, Hochwasser) eine unentgeltliche, unverzügliche Nachentsorgung erfolgt.

2. Verfahrensweise zum Erstanschluss und Mehrbedarf

Der offene Punkt 2 war die Verfahrensweise beim Erstanschluss und das Geltend machen eines Mehrbedarfes. Wir verständigten uns darauf, dass beim Erstanschluss von Objekten eine wechselseitige schriftliche Information ergeht, wenn ein Grundstück für Haushalte oder vergleichbare Anfallstellen erstmals oder - im Anschluss an einen längeren Leerstand – wieder neu angeschlossen wird. Hierzu wurden Regularien geschaffen, wie es sich dann mit der Ausstattung dieses Grundstückes vollziehen wird. Man verständigte sich darauf, dass die Vorlage der Seite 5 aus dem Abfallgebührenbescheid, die bislang von dem jeweiligen Grundstückseigentümer übersandt wurde, damit hinfällig ist.

Geltendmachung von Mehrbedarf, insbesondere bei zusätzlichen Haushalten: Dort wird in Zukunft eine Einschätzung sowohl von Seiten des Landkreises/ALS als auch Landbell getroffen, wie ein einvernehmlich festgestellter Mehrbedarf durch entsprechend erhöhtes Behältervolumen oder verringerten Abfuhrhythmus gedeckt werden kann.

Bei Mehrparteienhäusern können ab acht Haushalten mindestens ein 1,1 m³-Container pro Anfallstelle bei 14-täglichem Abfuhrhythmus gestellt werden. Bei mehr als acht Haushalten, und somit Mehrparteienhäuser, ist ein 14-tägiger Abfuhrhythmus gegeben, bei 16 Haushalten 7-tägig sowie ein weiterer 1,1m³-Container aufzustellen.

3. Reklamationsbearbeitung

Anfragen oder Reklamationen von Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen leitet der Landkreis/ALS zwecks Klärung bzw. Behebung unverzüglich an den Entsorger weiter. Es wurde sich auch darüber verständigt, dass der Entsorger den Landkreis/ALS und Landbell spätestens nach 7 Arbeitstagen über die Art und Weise der Erledigung zu informieren hat

4. Behältereinzug

Wir verständigten uns darauf, dass der Eigentümer in seinem Hausbriefkasten ein Schreiben über den Anlass und die Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems erhält. D. h., Anlass wäre die Fehlbefüllung. Dauer der Maßnahme wäre für den Zeitraum des Ausschlusses von der Entsorgung. Der richtige Gebrauch wäre die Belehrung, was in die gelben Tonnen oder Container gehört.

Das sind die 4 Punkte, die noch offen waren. Hier konnte mit Landbell Einigung erzielt werden. Es gibt noch offene Punkte. Diese beziehen sich auf einzelne Anfallstellen. Die werden dann am kommenden Montag im Arbeitsgespräch geklärt. Uns wurde mehrmals von Landbell versichert, ohne Altprobleme in das Jahr 2018 zu starten.

Herr Trumpf hat eine Nachfrage zu Punkt 2 Absatz 1 und fragt, an wen wendet sich derjenige, wenn es um ein Objekt geht, das angeschlossen wird? An den Landkreis oder an den Entsorger?

Frau Gose antwortet, dass es egal ist, aus welcher Richtung. Entweder geht die Meldung beim Entsorger ein oder bei uns. Wichtig ist, dass dies gemeinsam mit dem System und dem Entsorger geklärt wird.

Frau Dr. Paschke fragt zum richtigen Verständnis: Es geht hier jetzt darum, dass die alte Abstimmungsvereinbarung, weil man noch keine neue hat, in einigen Teilen ausinterpretiert wurde. Ist das so? Verhandeln Sie noch über eine neue Abstimmungsvereinbarung oder ist das jetzt mit diesen 4 Punkten die Gültigkeit der alten Abstimmungsvereinbarung? Für mich ist das eine grundsätzliche Frage, weil es ja immer um eine neue Abstimmungsvereinbarung ging.

Der Landrat antwortet, dass es um eine neue Abstimmungsvereinbarung ging. Es wurde immer gesagt, dass man sich schwer tut, aus den verschiedensten Gründen heraus eine neue abzuschließen. Deshalb haben wir versucht, die strittigen Probleme über diese Erklärung so zu händeln, dass alle mit leben können. Das heißt, dass wir zukünftig nicht mehr so viele Probleme haben. Es ist keine neue Abstimmungsvereinbarung. Wir streben immer noch eine neue Abstimmungsvereinbarung an. Im Moment sieht es aber so aus, dass wir mit der alten auch im neuen Jahr weiterleben müssen. Deshalb haben wir jetzt diese Erklärung mit den Klarstellungen. Wir sträuben uns nicht gegen eine neue Abstimmungsvereinbarung. Aber sie muss natürlich so sein, dass auch wir damit leben können.

Frau Dr. Paschke hat jetzt noch einpaar Nachfragen zu den einzelnen Punkten:

Zu Punkt 1 ist die Frage, wie es vorher war? Zum Teil wurde ja rein gefahren, zum Teil nicht. Ist die Neuerung, dass der Grundstückseigentümer zusichert, dass der Entsorger von der Haftpflicht befreit wird? Und was gilt dann für die anderen, die die ganze Zeit dort gefahren sind, wenn dort etwas vorliegt, dass man eigentlich nicht rein fahren kann (Begründung Berufsgenossenschaft)? Dann könnte defakto weder ALBA noch sonst jemand dort reinfahren. Sind sie dann alle mit diesem einen Papier haftungsbefreit und dürfen reinfahren oder gilt das nur für ALBA? Ich sehe da keine Unterschiede, wenn solche Entsorgungsfahrzeuge hineinfahren. Letzten Endes wird es so sein, wenn der Eigentümer nicht unterschreibt, dass seine Tonne nicht abgeholt wird. Ich will das jetzt nicht werten, aber ich will es verstehen.

Frau Gose antwortet, dass in der Abfallentsorgungssatzung steht, dass Abfallbehälter oder auch Sperrabfälle am öffentlichen Straßenrand bereitzustellen sind. Der öffentliche Straßenrand muss aber ein Straßenrand einer befahrbaren öffentlichen Straße sein. In vielen Fällen ist das zwar öffentlich, aber nicht immer befahrbar. Man kann jedoch etliche Grundstücke darüber regeln, dass man die Wendefläche auf dem Privatgrundstücke regelt. Könnte man das nicht tun, würde laut Satzung der nächstgelegene öffentliche Straßenrand der Bereitstellungsort der Abfälle sein. Um dem vorzubeugen und die haushaltsnahe Entsorgung weiter zu ermöglichen, ist die Alternative, dass der Grundstückseigentümer gestattet, das Grundstück zu befahren. Wenn er die Gestattung erteilt, muss er gleichzeitig den Entsorger von der Haftung freistellen. Einfach um den Entsorger abzusichern. Der Eigentümer wird nicht gezwungen. Er muss es nicht tun, wenn er es nicht möchte. Das verbirgt sich dahinter.

Wir haben jetzt schon eine Abstimmungsvereinbarung, dass private Stichstraßen, wie in der Hausmüllentsorgung, zu befahren sind. Wir haben aber auch Grundstücke, wo offen ist, ob befahren werden darf oder nicht. Die Regelung sichert uns jetzt zu, wenn wir mit dem Grundstückseigentümer die Befahrung regeln, dass dann die Wendeflächen genutzt werden, wenn berufsgenossenschaftliche Vorschriften eingehalten werden. Das ist die Grundvoraussetzung.

Zu der Frage, wenn der Verkehr ein Einfuhrverbot erteilt oder überhaupt die Befahrbarkeit regelt, gilt das nicht immer nur für eine Fraktion, sondern für alle Entsorger. Genau so sind die Verträge oder die Eigenerklärung zur Befahrbarkeit aufgestellt. Sie haben die Formulierung, die Auftragnehmer der öffentlichen kommunalen Entsorgung und die Entsorger der privaten Verpackungsentsorgung.

Herr Dr. Gruber ergänzt, dass es Fälle in der Vergangenheit gab, dass die Fa. Cont-Trans sich selbständig mit dem Straßenverkehrsamt auseinandergesetzt hat. Man hat geguckt, wie die Straßensituation ist. Dann erging ein Schreiben, womit praktisch die Erlaubnis vorlag, dass die Straße befahren werden darf. Hier gab es in der Vergangenheit kein Problem.

Frau Dr. Paschke führt weiter aus, dass monatelang immer als hauptsächliches Thema hier im KVP der Streit der Auslegung jeder Haushalt eine Tonne oder jeder Haushalt seine Tonne war. Wenn ich das richtig verstehe, ist dieser Streit jetzt entschieden. Es bleibt dabei, dass nicht jeder Haushalt seine Tonne bekommt, wie es fast überall in Deutschland üblich ist, sondern, dass es nach wie vor Gemeinschaftstonnen gibt. Musste die Forderung die Verwaltung aufgeben, dass jeder seine Tonne bekommt, also pro Haushalt?

Der Landrat bemerkt, dass jeder ausreichend Volumen zur Verfügung gestellt bekommen muss. Das ist das Maß der Dinge.

Herr Dr. Gruber antwortet, dass die privaten Systembetreiber diese Sichtweise haben. Sie sprechen von ausreichend Volumina und sehen das nicht so, wie in der Abstimmungsvereinbarung geschlossen wurde, dass 240 l/Haushalt gestellt werden müssen. Sehen wir die Großwohnanlagen am Stadtsee ist es gar nicht möglich, für jede Hauspartei eine Tonne zu stellen. Da gibt es die Möglichkeit, den 1,1qm-Container zu stellen und diesen als Befüllungssystem zu nutzen.

Frau Dr. Paschke hakt noch einmal nach, dass der Streit immer noch ist, was in der Abstimmungsvereinbarung steht. Im Internet bin ich auf die Abstimmungsvereinbarung des Bördekreises gestoßen. Dort wird genau geschrieben, wie viel pro Person/Woche jeder Person zusteht, zum Beispiel 10 l. Bei einem 4-wöchigen Entsorgungsrhythmus wären das dann 40 l/Person. So weiß man, woran man ist. Das haben wir ja nie richtig geklärt, ob nun mit fünf oder mit sechs. Wenn ich richtig gerechnet habe, kommt man da auf sechs Personen/Tonne. Jetzt haben wir das mit den Mehrbedarfen reingeschrieben. Ein Bürger weiß aber nicht, wie viel Volumen vertraglich geregelt ist. Ich habe jetzt mal hochgerechnet, wie viel Volumen wir zur Verfügung stellen. Da kommt man auf beachtliche Erkenntnisse. Ich finde, dass das Hauptproblem bei der Bereitstellung nicht geklärt ist.

Der Landrat führt aus, dass Frau Dr. Paschke voraussetzt, dass nicht funktioniert, was in der Vereinbarung steht?

Frau Dr. Paschke antwortet mit Ja.

Der Landrat bemerkt, dass wir auch darüber gesprochen haben, dass der Bördekreis eine andere Abstimmungsvereinbarung hat. Aber man war von der anderen Vertragsseite nicht bereit, solche Vereinbarung abzuschließen.

Frau Dr. Paschke antwortet, dass der Bördekreis nur ein Beispiel war.

Der Landrat führt weiter aus, dass bekannt ist, dass der Bördekreis eine andere Abstimmungsvereinbarung hat. Wir hatten gesagt, dass wir auch mitgehen würden, was dort drinne steht, aber die Vertragspartner sind diesbezüglich nicht mitgegangen. Das ist eben nur im gegenseitigen Einvernehmen abzuschließen.

Herr Dr. Gruber ergänzt, dass im Bördekreis alle 14 Tage entsorgt wird. Das war auch ein Argument, das wir vorgetragen haben, warum das hier bei uns nicht angewendet wird. Das wurde in die gemeinsame Stelle hereingetragen und abgelehnt.

Frau Dr. Paschke antwortet, dass bekannt ist, dass der verkürzte Rhythmus mit in die Verhandlung gebracht wurde. Freude macht es mir nicht.

Zur Reklamationsbearbeitung: Innerhalb von sieben Tagen muss es Antwort geben. Wir haben uns ja schon lange darüber verständigt, was es in der Abstimmungsvereinbarung heißt, dass die ALS eine Clearingstelle ist. Da wurden die Diskussionen hin und her gegeben. Ich sehe insgesamt, dass es in sieben Arbeitstagen nicht gelöst ist. Ich denke, wenn es Beschwerden gibt, geben wir es weiter. Richtig geklärt ist es nicht.

Zum Behältereinzug: Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, ist der Behältereinzug vor allem auch eine Frage, dass man vorwarnt. Gibt es diese Scheine noch, dass man mahnt, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes kann vernünftig sortiert werden und dann wird beim nächsten Mal abgefahren? Oder gibt es das nicht? Hier steht ja in dem einen Eckpunkt, dass das Schreiben in den Briefkasten gesteckt werden muss. Wenn jetzt mehrere einen großen Container haben, wird das Schreiben bei allen in den Briefkasten gesteckt. Ist geklärt, wann Tonnen eingezogen werden und wann sie wieder zurückkommen?

Frau Gose antwortet, das bisher ja darüber gestritten wurde, dass auf den Mängelscheinen, die wir im Moment verwenden, die Aufforderung der Nachsortierung mit der Konsequenz, wenn es nicht getan wird, wird die Tonne nach mehrmaligem Befüllen eingezogen, fehlte. Wir werden diesen Mängelschein inhaltlich für das nächste Jahr mit dem Entsorger und dem Systembetreiber abstimmen, damit genau diese Aufforderung auf dem Mängelschein enthalten ist. Das heißt, der Haushalt weiß dann sehr wohl, wenn er seine Tonne immer wieder bereitstellt und er auch immer wieder seine rote Karte bekommt, dass der Behälter dann eingezogen wird. Das Problem, dass wir aus der Kundenberatung sehen können ist, dass die Haushalte einfach nicht mitbekommen haben, dass der Behälter weg ist und der Haushalt gar nicht weiß, ist der Behälter ins Fahrzeug gefallen, gestohlen oder ist er

eingezogen worden. Natürlich müsste er das wissen, da er vorher Mängelscheine erhalten hatte. Aber die Anrufe laufen auf. Es sind nicht viele, aber sie laufen auf. Wir haben uns deshalb dazu verständigt, wenn ein Behälter eingezogen wird, den Haushalt/die Haushalte eine Information zukommen zu lassen. Das heißt, der Zettel im Postkasten, wo dann der Haushalt noch nicht weiß, ich hab jetzt mehrfach fehl befüllt, ich bin davon betroffen, das ich zeitweilig von der Entsorgung ausgeschlossen werde. Nach einer gewissen Zeit bekomme ich dann den Behälter zurück, wenn ich mich bei dem Entsorger melde. Das ist das, was diese Regelung dort ausmachen soll.

Der Landrat möchte wissen, wie viele Tonnen eingezogen wurden?

Frau Gose antwortet, dass es keine 30 sind.

Der Landrat stellt klar, ca. 30 von ca. 44.000.

Frau Gose ergänzt, dass es bei den privaten Haushalten 44.600 Behälter sind.

Der Landrat ist der Meinung, dass man das Problem mit den 30 Tonnen in den Griff bekommt.

Frau Theil hat Fragen zur Befahrbarkeit. Von wie vielen Fällen reden wir denn noch bei der Befahrbarkeit?

Der Landrat antwortet, dass es eine Gesamtzahl gibt.

Frau Theil ergänzt ihre Fragestellung um die privaten Haushalte, wo wir eine Genehmigung von den Eigentümern brauchen, um private Grundstücke zu befahren. Von wie vielen reden wir da noch? Es hat sich ja in den letzten Jahren viel getan mit den Gemeinden zusammen. Bestimmte Dinge wurden abgestellt bzw. verbessert.

Frau Gose antwortet, dass man für das Arbeitsgespräch am Montag 10 Fälle benennen kann. Alles andere ist geregelt.

Frau Theil bezieht sich bei der nächsten Frage auf den Presseartikel vom heutigen Tag auf Grund des Fachausschusses vom Dienstag. Landbell gibt hier an, dass sie so etwas Vergleichbares noch nie erlebt haben. Es gibt doch mehrere Landkreise, die sicherlich in so einer Situation sind, wie der Landkreis Stendal. Sprich großer Flächenkreis, zersiedelte Struktur. Da frag ich mich, wie geht es dort? Halten da die Entsorger etwas stiller? Ich kann mir das nicht vorstellen. Landbell hat sicherlich noch Landkreise dabei mit einer ländlichen Struktur.

Der Landrat antwortet, dass wir darüber jetzt nicht sprechen können, da die Firma nicht anwesend ist.

Es gibt keine weiteren Fragen von Seiten der Mitglieder des KVPA.

Der Landrat geht jetzt darauf ein, dass er kein Problem darin sieht, die Ausführungen von Frau Dr. Paschke noch einmal im nächsten KVPA zu behandeln.

Er stellt die Frage, ob die Mitteilungsvorlage auf die Tagesordnung des Kreistages gesetzt werden soll?

Frau Theil ist der Meinung, dass man dies tun könnte, denn es ist ein Thema, das uns alle in der letzten Zeit sehr bewegt hat und kann auch noch einmal im Kreistag behandelt werden.

Der Landrat bittet um Abstimmung, wer dafür ist, die Mitteilungsvorlage Drucksache Nr. 441/2017 auf die Tagesordnung des nächsten Kreistages zu setzen?

Bei einer Stimmenthaltung stimmt der KVPA mehrheitlich dafür, die DS 441/2017 auf die Tagesordnung des Kreistages zu setzen.

zu TOP 7 Anfragen und Anregungen

Der Landrat informiert über ein Problem in einem Kinderheim des Landkreises. Dort hat sich ein jugendlicher Syrer verletzt. Er sollte behandelt werden. Als der Rettungswagen hinzugerufen wurde, ist der Junge aus der

Einrichtung geflüchtet. Seit dem ist er mit unbekanntem Aufenthalt. Wir haben eine Vermisstenmeldung gemacht. Die Fahndung ist erfolgt. Es wurde auch ein Spürhund eingesetzt. Der syrische Junge wurde bis dato nicht gefunden. Wir werden die Öffentlichkeit mit einbeziehen und eine Öffentlichkeitsfahndung vornehmen.

Es gibt keine weiteren Anfragen und Anregungen.

Der Landrat schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.